

GREENPEACE ENERGY EG



Mein Strom. Mein Gas.
Meine Entscheidung.





Mein Strom. Mein Gas.
Meine Entscheidung.

RECHTLICHE HÜRDEN BEI BÜRGERENERGIEPROJEKTEN – WAS FORDERN KLEINANLEGERSCHUTZGESETZ UND KOMMUNALWIRTSCHAFTSRECHT?

DR. JÖRN BRINGEWAT
RECHTSANWALT (SYNDIKUSRECHTSANWALT) – LEITER RECHT

BEGRIFFSFINDUNG

▶ FORMEN DER BETEILIGUNG / BÜRGERPROJEKTE

- Projekt von Bürgern initiiert / Eigenentwicklung
- Projekt von Entwickler in Umsetzung
- Kommunales Projekt

▶ BETEILIGUNG / KOOPERATIONEN

- Beteiligung von Flächeneigentümern
- Beteiligung sonstiger Bürger
- Zusammenarbeit mit organisierten Bürgern / Kommune

▶ § 3 NR. 15 REF-E EEG 2016: „BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFT“

FALLBEISPIEL

- ▶ PRIVATER PROJEKTIERER
- ▶ KOOPERATIVE BETEILIGUNG

DER SAMTGEMEINDE / MITGLIEDSGEMEINDEN GEPLANT

- BETEILIGUNGSQUOTE: 25,1 %

- ZUSTIMMUNG DER KOMMUNALAUF SICHT

- ▶ BÜRGERSPARBRIEF (NUR FÜR FLÄCHENEIGENTÜMER?)



Karte von www.landeszeitung.de

KLEINANLEGERSCHUTZGESETZ I

- ▶ Artikelgesetz, insb. Änderungen in VermAnlG (und WpHG)
- ▶ Ziel: Regulierung des „grauen Kapitalmarktes“ -> „Prokon-Pleite“
- ▶ Erweiterung der Prospektpflicht für Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen und „sonstige Anlagen“ (denkbar bspw. Direktinvestment in Sachgüter); § 1 Abs. 2 VermAnlG -> aber auch Ausnahmen
- ▶ Nachtragspflichten und Ad-hoc-Publizität nach Beendigung des öffentlichen Angebots
- ▶ Mindestlaufzeit (24 Mon.) und ordentliche Kündigungsfrist
- ▶ Werbungsvorgaben
- ▶ Weitergehende Befugnisse der BaFin (Verbraucherschutz)

KLEINANLEGERSCHUTZGESETZ II

- ▶ Unmittelbare Bedeutung für Bürgerenergieprojekte
 - ▶ Keine Änderung bei selbst initiierten Projekten mit festen Partnern (kein öffentliches Angebot)
 - ▶ Erhöhte Pflichten für bestimmte Vermögensanlagen bei Beteiligungen durch Projektentwickler, insb.
 - ▶ Ausweitung der Prospektpflicht
 - ▶ Werbungsvorgaben
 - ▶ BaFin-Kontrollen

KLEINANLEGERSCHUTZGESETZ III

- ▶ Chancen für Bürgerenergieprojekte A
 - ▶ Ausnahmen für Genossenschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 1a VermAnlG)
 - ▶ Kein Prospekt für Bewerbung von Mitgliedschaften in Gen., wenn provisionslos geworben wird
 - ▶ Gen. kann von Mitgliedern ohne Prospekt Mitgliederdarlehen aufnehmen (aber. Informationspflicht, § 2 Abs. 2 VermAnlG)
 - ▶ Gen. darf nicht gleichzeitig Mitgliedschaft und Mitgliederdarlehen bewerben
 - ▶ *(Finanzausschuss des Btag bekräftigt Auslegung der BaFin, dass Gen. Kein Investmentvermögen iSd KAGB seien)*

KLEINANLEGERSCHUTZGESETZ IV

- ▶ Chancen für Bürgerenergieprojekte B
 - ▶ Crowdfunding (§ 2a VermAnlG)
 - ▶ Finanzierung durch part. Darlehen, Nachrangdarlehen oder „sonst. Anlagen“ iSd § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG
 - ▶ Emissionsvol. 2.5 Mio EUR; Einzelanlage 1000 EUR / 10.000 EUR nach Selbstauskunft über 100.000 EUR verfügbares Vermögen / zweifaches monatl. Nettoeinkommen 10.000 EUR (Nachweis)
 - ▶ Vertrieb über „Internet-Dienstleistungsplattform“ □
Betreiber muss über Erlaubnis als Vermittler von Darlehen, Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater (GewO) oder Erlaubnis nach KWG oder WpHG verfügen
 - ▶ *Vermögensinformationsblatt ist zu erstellen § 13 VermAnlG)*

KLEINANLEGERSCHUTZGESETZ V

- ▶ Windsparbriefe
 - ▶ Kreditinstitut als Partner
 - ▶ Gilt VermAnlG? Jedenfalls Ausnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 lit. d VermAnlG)
- ▶ Ökostromtarif
 - ▶ Regelmäßig EVU als Partner
 - ▶ Eher Zuschuss als echter „Bürgerstrom“
- ▶ („Private Placement-Ausnahme“): § 2 Abs. 1 Nr. 3 VermAnlG
 - ▶ bis zu 20 Anteile
 - ▶ Mindestanlage 200.000 € EUR pro Anleger
 - ▶ max. 100.000 EUR / Jahr

KOMMUNALWIRTSCHAFTSRECHT I

- ▶ Wirtschaftliche Betätigung ist Gemeinden nur eingeschränkt erlaubt
 - ▶ Schutz der Privatwirtschaft
 - ▶ Staatliches Handeln soll auf Kernaufgaben beschränkt sein
- ▶ „Schrankentrias“
 - ▶ Öffentlicher Zweck
 - ▶ Leistungsfähigkeit
 - ▶ Subsidiarität
- ▶ Besondere Schrankenregelungen folgen aus der länderspezifischen Kommunalverfassung / Gemeindeordnungen

KOMMUNALWIRTSCHAFTSRECHT II

- ▶ Energieversorgung = Daseinsvorsorge?
 - ▶ So BVerfG, Urt. v. 10.12.1974 - 2 BvK 1/73; 2 BvR 902/73
 - ▶ Zählt dazu auch Erzeugung / Betrieb von Kraftwerken?
 - ▶ Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften
- ▶ Vgl. aber OVG Magdeburg, Urt. v. 07.05.2015 – 4 L 163/14 (PV-Anlage)
 - ▶ Öffentlicher Zweck (-) bei reiner Gewinnerzielungsabsicht
 - ▶ Örtlichkeitsprinzip verletzt, Anlage muss im Ergebnis zumindest teilweise zielgerichtet der Stromversorgung dieser Kommune dienen -> es reicht bilanzielle Betrachtung, aber es muss unmittelbare Versorgung stattfinden
 - ▶ Daher Daseinsvorsorge ebenfalls (-)

KOMMUNALWIRTSCHAFTSRECHT III

- ▶ Kommunalwirtschaftsrecht für Gemeinden auch bei Beteiligungen zu beachten
- ▶ Rechtsformvorgaben -> insb. auch Haftungsbegrenzungsvorgaben
- ▶ Sicherstellung des kommunalen Einflusses
 - ▶ Gesetzlich ist „angemessener Einfluss“ gefordert
 - ▶ Unklar, ob 25 % der Anteile oder generell Mehrheit der Anteile ausreicht; jedenfalls muss (wohl) der gemeindliche Einfluss gesichert sein (bspw. Sperrminorität)
 - ▶ Teilweise Letztentscheidungsrecht gefordert, bspw. § 137 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG (ggf. irrelevant für Energiesektor)

KOMMUNALWIRTSCHAFTSRECHT IV

- ▶ Öffentlich-rechtliche Verträge
 - ▶ Vereinbarungen zwischen Kommune und Projektentwickler sind häufig rechtlich sensibel
 - ▶ Es muss immer ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung stehen; einer Kommune darf nichts „geschenkt“ werden
→ Risiko des Ausverkaufs von Hoheitsrechten
 - ▶ Neben der Nichtigkeit des Vertrages stehen Korruptionsstraftaten im Raum

DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!